

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

per E-Mail
zz@bj.admin.ch

Luzern, 9. Dezember 2025

Protokoll-Nr.: 1413

Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Juni 2025 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB) betreffend Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danke ich Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussere mich dazu wie folgt:

Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung. Sie entspricht seit längerer Zeit einem grossen Bedürfnis der Eltern und Amtsstellen. Es erleichtert vielen Behörden ihre Arbeit, schnell auf verlässliche Informationen über die elterliche Sorge zugreifen zu können. Die beabsichtigte Änderung trägt ausserdem dazu bei, zum Wohle der Kinder die Rechts- und Verfahrenssicherheit im familien- und kindesschutzrechtlichen Bereich zu erhöhen und Zuständigkeitskonflikte zu vermindern.

Wir bedauern, dass auf eine rückwirkende Nacherfassung verzichtet wird. Da bei einer Eintragung von älteren Entscheiden oder Ereignissen die Aktualität und Vollständigkeit des Registers nicht sichergestellt werden kann, können wir dies jedoch nachvollziehen.

Zu den einzelnen Artikel haben wir folgende Bemerkungen/Anregungen:

zu Artikel 300a ZGB:

Es wird im erläuternden Bericht erwähnt, dass die KESB die Entziehung respektive die Beschränkung der elterlichen Sorge im Rahmen einer Kindesschutzmassnahme (Art. 308 Abs. 3 und Art. 311 ZGB) sowie bei der Adoptionsfreigabe (Art. 312 ZGB) mitteilen. Wir regen an, auch die Mitteilung der Einschränkung der elterlichen Sorge durch Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach Artikel 310 ZGB und die Entziehung der Kindesvermögensverwaltung nach Artikel 325 ZGB als melde- und eintragungspflichtig vorzusehen. Diesbezüglich bleibt auch unklar, wie solche Einschränkungen mit den vorgesehenen Ausprägungen des Merkmals «elterliche Sorge» (alleinige elterliche Sorge, gemeinsame elterliche Sorge, keine elterliche Sorge und unbekannt/ungeklärt) im Register geführt werden sollen.

zu Artikel 300b ZGB:

Wir beantragen, zusätzlich auch die Ausgleichskassen und die IV-Stellen sowie die Schulleitungen aufzunehmen.

zu Artikel 300c ZGB:

Es ist zu prüfen, ob nicht auch der nicht-sorgeberechtigte Elternteil einen Auszug des Eintrags zur Regelung betreffend die elterliche Sorge seines Kindes verlangen kann.

zu Artikel 8a RHG

Kinder werden erst mit der Geburt ins Einwohnerregister aufgenommen. Bei vorgeburtlichen Anerkennungen kann eine Eintragung daher erst mit der Geburtsmeldung erfolgen. Diesem Umstand ist im Gesetz Rechnung zu tragen.

Zudem regen wir an, zu prüfen, ob das Merkmal «elterliche Sorge» künftig im ZEMIS geführt werden soll und auf welchem Weg in diesem Fall gewährleistet werden kann, dass die Einträge aktuell, richtig und vollständig sind.

Insbesondere für die Migrationsämter bedeutet die neu einzuführende Meldepflicht nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch einen bedeutenden Mehraufwand. Das betrifft vor allem die in diesem Zusammenhang zu treffenden Abklärungen. Im Rahmen der praktischen Umsetzung gehen wir davon aus, dass es von Seiten Bund praxisnahe Instruktionen an die Migrationsbehörden geben wird, wie sie die Regelung betreffend die elterliche Sorge abzuklären haben, und dass Anleitungen erstellt werden, wie die IT-Dienstleister die Gesetzesanpassungen umzusetzen haben.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj
Regierungsrätin